

# BEITRAGSORDNUNG

---

## GESANGVEREIN "1894" OBERASPHE

Auf Grundlage des §9 (4.4) der Satzung des Gesangverein "1894" Oberasphe, in der aktuell gültigen Fassung, beschließt die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 18.01.2014 folgende Beitragsordnung:

### § 1 Beitragshöhe

1. Die Vereinsmitglieder zahlen folgende Jahresbeiträge
  - 1.1. Aktive Mitglieder (Honorarchorleitung): **60,00 EUR**
  - 1.2. Aktive Mitglieder (Ehrenamtliche Chorleitung): **30,00 EUR**
  - 1.3. Passive Mitglieder: **30,00 EUR**
  - 1.4. Aktive Jugendmitglieder: **15,00 EUR**
  - 1.5. Passive Jugendmitglieder: **beitragsfrei**
2. Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder kann auf den Beitrag für Jugendmitglieder ermäßigt werden, wenn sich das Mitglied noch in Schul-, Universitäts- oder Berufsausbildung befindet, Bundesfreiwilligendienst leistet oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr ableistet und dies entsprechend jährlich nachweist. Bei fehlendem Nachweis wird der Beitrag zum nächsten Einzugstermin wieder auf Erwachsenenbeitrag umgestellt.

### § 2 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Die Beiträge werden jeweils für das Kalenderjahr zum 01.01. eines Jahres fällig. Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Beitrag zu bezahlen.
2. Die Beiträge werden vom Kassierer des Vereins zentral durch Bankeinzug (SEPA-Lastschriftverfahren) erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
3. Mitglieder, die begründet nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, überweisen den Beitrag zum Datum der Fälligkeit auf das Konto des Vereins oder zahlen diesen in Bar beim Kassierer des Vereins ein.

### § 3 Zahlungsverzug

1. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können Mahngebühren in Höhe von 3,00 EUR bei der 1. Mahnung und 5,00 EUR bei der 2. Mahnung sowie ggfls. Rücklastschriftgebühren erhoben werden.
2. Mitglieder, die ihren Beitrag ein Jahr nicht gezahlt haben, erhalten zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung eine letzte, schriftliche Mahnung. Erfolgt die Zahlung des Beitrags bis zur Jahreshauptversammlung nicht, wird das Mitglied gem. § 6 (1.2) der Satzung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 19.01.2019 in Kraft.